

## 1.Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Hohen Mistorf und Retzow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

Ergänzt wird:

#### § 9 Grabstätten

- (3) d) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen Länge 2,10m , Breite 0,90m  
e) Rasenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen Länge 0,80m, Breite 0,80m

#### § 16 Arten der Grabstätten

- Rasenwahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Geändert wird:

#### § 17 Reihengrabstätten

- (3) Desweiterm gelten die Bestimmungen des § 30.

Eingefügt wird:

#### § 20 Rasenwahlgrabstätten

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) des Rasenwahlgrabes für Sargbestattungen und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte für Särge muss ein Grabstein entsprechend § 23 der Friedhofsordnung durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden. In einfacher Schrift sollen Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen erkennbar sein.
- (5) Für die Rasenwahlgrabstätte für Urnen erfolgt die Namensnennung auf einer von einem zugelassenen Steinmetz angebrachten Grabplatte. Diese Grabplatte soll auf einem Standfuß (ohne Fundamentierung) angebracht werden. Die Grabplatte darf die maximale Größe 50 cm x 60cm und eine Stärke von 6 cm nicht überschreiten. In einfacher Schrift sollen Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen erkennbar sein.
- (6) Vor Einbringung des Grabsteins oder der Grabplatte hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Geändert wird:

- § 20 wird §21
- § 21 wird §22
- § 22 wird §23
- § 23 wird §24
- § 24 wird §25
- § 25 wird §26
- § 26 wird §27
- § 27 wird §28
- § 28 wird §29
- § 29 wird §30
- § 30 wird §31

### §31

#### Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§30 Abs.3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

- § 31 wird §32
- § 32 wird §33
- § 33 wird §34
- § 34 wird §35
- § 35 wird §36
- § 36 wird §37
- § 37 wird §38

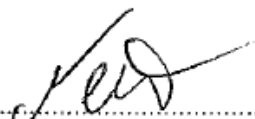
### § 2

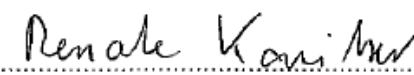
#### Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 21.01.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Mistorf am:.....18.8.16



  
.....  
(Dieter Nawotke)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
.....  
(Konitzer)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 07.10.2016.